



Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern

Postfach 4168
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

KOPIE

Sperrfrist bis
Montag, 16. Januar 2012, 11 Uhr

Vollzug städtischer Reglemente

PRÄAMBEL

Damit der Vollzug städtischer Reglemente im Bereich öffentlicher Grund gewährleistet ist, schliessen Stadt und Kanton Luzern eine bis Ende 2012 gültige Leistungsvereinbarung ab. Die darin beschriebenen Zuständigkeiten gelten unter Vorbehalt des Ergebnisses des gemeinsam in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens.

A. Ausgangslage

Die Stadtpolizei Luzern und die Kantonspolizei Luzern sind auf den 1. Januar 2010 zur Luzerner Polizei zusammengelegt worden. Seither verfügt die Stadt Luzern nicht mehr über eine eigene Gemeindepolizei. Es stellen sich Fragen zum Vollzug, insbesondere der Kontrolle von Bestimmungen städtischer Reglemente und der Verfolgung von Verstössen gegen Strafbestimmungen dieser kommunalen Reglemente, namentlich im Bereich Nutzung des öffentlichen Grundes (Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010; Reglement über das Taxiwesen vom 12. Juni 2003).

Kanton und Stadt Luzern sind sich einig darin, dass jede Gemeinde ihre eigenen Reglemente zu vollziehen hat. Die Meinungen gehen allerdings auseinander, ob die Luzerner Polizei eine verpflichtende Aufgabe im Vollzug hat und allenfalls welche Rolle sie ausübt. Kanton und Stadt Luzern sind im Sicherheitsausschuss Luzerner Polizei zum Schluss gekommen, die aufgeworfenen Rechtsfragen durch ein Gutachten klären zu lassen.

Bis die Rechtslage gestützt auf das Expertengutachten geklärt und die Umsetzung von entsprechenden Massnahmen organisiert sind, sollen Stadt und Kanton gemäss Beschluss des Sicherheitsausschusses im Rahmen einer Übergangsregelung die Kontroll- und Vollzugsdefizite überbrücken. Dazu wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Das Feuerwehrlöschpikett, das mit einem separaten Vertrag geregelt ist, ist davon ausgenommen.

B. Leistungsvereinbarung

1. Wiederherstellung des ordentlichen Zustands

Stellen Mitarbeitende der Luzerner Polizei Verstösse gegen städtische Reglemente fest oder werden sie durch Dritte auf solche hingewiesen, können sie im Namen und im Auftrag der Stadt den ordentlichen Zustand wieder herstellen, wenn die öffentliche Ordnung in der Wahrnehmung anwesender Bürger offensichtlich gestört ist (z. B. Strassenmusizierende bei Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger).

Kontrollierte Personen werden in diesem Fall mittels Formular der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen gemeldet. Diese entscheidet, wie sie gegen die gemeldeten Strassenmusizierenden vorgehen will.

Die Luzerner Polizei macht von dieser Möglichkeit nur subsidiär Gebrauch, das heisst, wenn die Organe der Stadt nicht selbständig einschreiten können.

2. Schwerpunkte

Im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung nimmt die Luzerner Polizei folgende Aufgaben zugunsten der Stadt Luzern wahr:

2.1 Taxireglement

Die Kontrolle der Konzessionseinhaltungen ist grundsätzlich Sache der Stadt Luzern.

Die Luzerner Polizei setzt für aktive Kontrollen auf den Standplätzen und ohne Fahrgäste Sicherheitsassistentinnen und –assistenten (SiAss) ein. Es werden keine mobilen Kontrollen und keine Anhalterkontrollen zur Durchsetzung städtischer Reglemente durchgeführt. Vorbehalten sind solche Kontrollen wegen Verstössen gegen kantonales oder Bundesrecht. Verstösse gegen das Taxireglement meldet die Luzerner Polizei der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen auf den dafür vorgesehenen Formularen.

Bei originärer Zuständigkeit der Luzerner Polizei (also bei gleichzeitiger Verletzung von kantonalem oder Bundesrecht) schreitet sie gemäss ihrem originären Auftrag ein.

2.2 Musizieren auf öffentlichem Grund

Gemäss dem Reglement und der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes ist das Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung nur unter verschiedenen Bedingungen erlaubt. Die Kontrolle, ob diese Bestimmungen eingehalten werden, ist grundsätzlich Sache der Stadt Luzern.

Die Luzerner Polizei setzt für aktive Kontrollen der genannten Rechtsgrundlagen Sicherheitsassistentinnen und –assistenten ein. Sie melden der Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen Verstösse auf den dafür vorgesehenen Formularen.

Bei eigenen Feststellungen können alle Polizistinnen und Polizisten der Luzerner Polizei im Sinne der folgenden Ausführungen handeln, wenn

- die öffentliche Ordnung für anwesende Bürgerinnen und Bürger offensichtlich gestört erscheint oder
- ein Einschreiten der städtischen Organe und der Sicherheitsassistentinnen und –assistenten nicht möglich oder nicht sinnvoll ist (z.B. SiAss sind am andern Ende der Stadt im Einsatz).

In diesen Fällen geht die Polizei wie folgt vor:

- Die Polizei stellt den ordentlichen Zustand im Namen und im Auftrag der Stadt wieder her, d.h. sie kontrolliert die Musizierenden und schickt sie weg.
- Kontrollierte Personen werden der Dienststelle Stadtraum und Veranstaltungen mittels Formular gemeldet. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Bei originärer Zuständigkeit der Luzerner Polizei (z. B. Durchsetzung des Bettelverbots) schreitet sie gemäss ihrem originären Auftrag ein.

2.3 Boulevardcafés und Buvettes

Es kommt immer wieder vor, dass Boulevardcafés und Buvettes ihr Tische und Stühle ausladend und unter Verwendung des öffentlichen Grundes aufstellen. Die Kontrolle der Bewilligungen ist grundsätzlich Sache der Stadt Luzern. Deren Organe können den erheblichen Sachverhalt in der Regel auch im Nachhinein rechtsgenüglich feststellen.

Die Luzerner Polizei geht wie folgt vor:

- Sie nimmt Meldungen Dritter bei der Einsatzleitzentrale (ELZ) entgegen und leitet sie per Mail an die Dienststelle für Stadtraum und Veranstaltungen weiter. Wenn der Sachverhalt auch im Nachhinein festgestellt werden kann, sind keine Weiterungen zu tätigen.
- Ist eine Realvollstreckung nötig (was ist in der Regel nicht verhältnismässig sein dürfte), beauftragt die ELZ eine Einsatzpatrouille vor Ort. Diese handelt im Sinne des Polizeigesetzes (Gefahrenabwehr, Wiederherstellung der Ordnung). Realvollstreckung ist dann erforderlich, wenn eine Störung im Sinne der Gefahrenabwehr zu beseitigen ist. Insbesondere umfasst die Realvollstreckung nicht, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, z.B. die benützte Fläche zu messen.
- Bei originärer Zuständigkeit der Luzerner Polizei schreitet sie gemäss ihrem originären Auftrag ein. Bei Verstössen gegen die bewilligten Schliessungszeiten kann die Polizei nur im Zusammenhang mit Verstössen gegen Bundes- oder kantonalen Rechts beigezogen werden (z.B. im Zusammenhang mit Nachruhestörungen oder bei Verstössen gegen das Gastgewerbegesetz; Stichworte wie illegales Wirten oder Überwiten). In diesen Fällen rapportiert sie direkt an die Staatsanwaltschaft.

2.4 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen werden immer wieder Auflagen nicht eingehalten und Verpflichtungen nicht wahrgenommen.

Die Luzerner Polizei unterstützt die städtischen Organe nur soweit es zur Gefahrenabwehr und zur Amts- und Vollzugshilfe unerlässlich ist. Die Luzerner Polizei nimmt keine Lärmmessungen und dergleichen vor. Bei originärer Zuständigkeit der Luzerner Polizei (z. B. Durchsetzung des Gastgewerbegesetzes) schreitet sie gemäss ihrem originären Auftrag ein.

2.5 Offene Fragen

Die Aufgaben der Polizei im Zusammenhang mit der Strassenprostitution sind aktuell geklärt. Allerdings ist auf Grund der politischen Diskussion zu erwarten, dass der Stadtrat und allenfalls auch der Grosse Stadtrat in naher Zukunft neue provisorische und definitive Lösungen beschliessen werden. Soweit es auch dannzumal um den Vollzug von Strafbestimmungen des Kantons- und Bundesrecht geht, ist die Luzerner Polizei zuständig. Soweit sich künftige Lösungen allein auf kommunales Recht stützen, sind die Aufgaben der Luzerner Polizei noch zu klären. Die Verantwortlichen von Stadt und Kanton verpflichten sich, im Sinne der bisherigen guten Zusammenarbeit auch für diese Fälle nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen.

3. Leistungsumfang und Dauer

Die Luzerner Polizei stellt bis Ende 2012 maximal 4000 Einsatzstunden pro Jahr unentgeltlich zur Verfügung.

Die Luzerner Polizei beginnt mit den Kontrollen von Strassenmusikanten (siehe vorne Ziffer 2.2. am 1. Juli 2011. Die übrigen Bereiche (Taxireglement sowie Boulevardcafés und Buvettes werden kontrolliert, sobald die Ausbildung der Mitarbeitenden abgeschlossen ist und die erforderlichen Grundlagen (z.B. Verzeigungsformulare) bereit stehen, voraussichtlich am 1. Oktober 2011. Der Vollzug neuer Regelungen zum Strassenstrich wird besprochen, sobald die politischen Entscheide gefallen sind.

Die Leistungsvereinbarung gilt bis Ende 2012. Nach Eintreffen des Rechtsgutachtens ist die vorliegende Leistungsvereinbarung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Für den Kanton Luzern

Luzern, 15.7.2011



Regierungsrätin Yvonne Schärli-Gerig
Justiz- und Sicherheitsdepartement

Für die Stadt Luzern

Luzern, 13.7.2011



Stadträtin Ursula Stämmer-Horst
Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit

Geht an

- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern
- Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit der Stadt Luzern
- Kdt der Luzerner Polizei
- C Bereitschafts- und Verkehrspolizei
- C Sicherheitspolizei Stadt